

Tarifvertrag

zur Überleitung in das zwischen der Sana Kliniken AG und dem Marburger Bund vereinbarte Tarifrecht für Ärztinnen und Ärzte der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH
(Überleitungs-TV Ärzte/DS)

Zwischen

der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin,

einerseits,

und dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt), deren Arbeitsverhältnis zu der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH, bestehend aus dem Achenbachkrankenhaus Königs Wusterhausen und der Spreewaldklinik Lübben (nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt), besteht.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2 Überleitung in den TV-Ärzte Sana

Die von § 1 erfassten Ärzte werden mit Wirkung zum 1. Mai 2013 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte Sana in seiner aktuell gültigen Fassung übergeleitet.

§ 3 Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und Stufe (§§ 12, 16 TV-Ärzte Sana) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle (§ 15 TV-Ärzte Sana) für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit in der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) Für die Stufenfindung gilt § 16 Absatz 2 TV-Ärzte Sana.

§ 4 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für die Ärzte nach § 1 Abs. 1 ein Vergleichsentgelt gebildet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 6. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inkl. der fixen Ergebnisbeteiligung), wird das Vergleichsentgelt solange weiter gezahlt, wie dieses höher ist, als das dem jeweiligen Arzt nach den tariflichen Regelungen des TV-Ärzte Sana zustehende Tabellenentgelt (inkl. der fixen Ergebnisbeteiligung).
- (2) Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die im Zeitraum 1. Mai 2012 bis 30. April 2013 zustehende Grundvergütung sowie etwaige Besitzstände nach dem TVÜ-Ärzte/VKA zusammengezählt. Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt.
- (3) Ärzte, die im Abs. 1 genannten Zeitraum bei der Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Entgeltgruppe oder Entgeltstufe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Entgeltgruppen- bzw. Stufenaufstieg bereits im Mai 2012 erfolgt.

- (4) Liegt das nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Vergleichsentgelt über dem für den Arzt maßgeblichen Tabellenentgelt nach dem TV-Ärzte Sana einschließlich der fixen Ergebnisbeteiligung (§ 15 Absatz 2 TV-Ärzte Sana), erhält der Arzt eine persönliche Zulage (Besitzstandszulage) in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichswert TV-Ärzte Sana und dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Vergleichsentgelt.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt. Sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (6) Für Ärzte, die nicht für den gesamten in Absatz 2 genannten Zeitraum Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den gesamten in Absatz 2 genannten Zeitraum Entgelt erhalten.

§ 5

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Ärzte, denen am 30. April 2013 eine Zulage wegen vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-Ärzte Sana eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 1. Mai 2013 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Mai 2013 die Regelungen des TV-Ärzte Sana über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 6

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 30. April 2013 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 30. April 2013 nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 30 Absatz 2 TV-Ärzte Sana berücksichtigt.

§ 7

Kündigungsschutz

Ärzte, deren Arbeitsverhältnis nach bisherigem Recht nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, behalten diesen Kündigungsschutz wie bisher geregelt.

§ 8

Betriebliche Altersversorgung

Die bisher erworbenen Anwartschaften sowie die bisher bestehenden Verträge zur betrieblichen Altersversorgung der Ärztinnen und Ärzte bestehen unverändert weiter.

**§ 9
Sonstiges**

Es besteht Einvernehmen, dass Zeiten des Bereitschaftsdienstes keine Berücksichtigung bei § 25 Abs. 5 TV-Ärzte Sana finden.

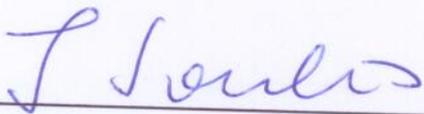
**§ 10
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Klinikum Dahme-Spreewald GmbH

10. SEP. 2013

Königs Wusterhausen,

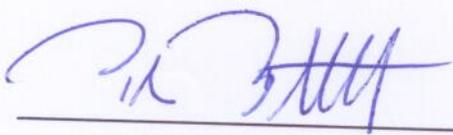


Jutta Soulis

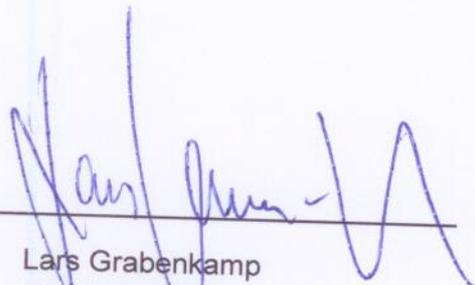
Geschäftsführerin

Marburger Bund Landesverband Berlin Brandenburg e.V.

Berlin, 04. Sept. 2013



Dr. Peter Bobbert,
1. Vorsitzender



Lars Grabenkamp
Verbandsjurist